

Verwaltungsvereinbarung über die Wasserkonzession

zwischen

den

Stadtwerken Kirchheim unter Teck

vertreten durch den Geschäftsführer Martin Zimmert

(nachstehend „Stadtwerke“ genannt)

und der

Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck

vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader

(nachstehend „Stadt“ genannt)

-beide Vereinbarungsparteien zusammen nachfolgend auch als
„Vereinbarungspartner“ bezeichnet-

wird nachfolgende Wasserkonzessionsvereinbarung geschlossen:

Inhalt

Präambel	3
§1 Begriffsbestimmungen	3
§2 Konzessionsgebiet	4
§3 Wasserversorgungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten	5
§4 Wegenutzungsrecht.....	5
§5 Konzessionsabgabe, Abrechnung, Kommunalrabatt.....	6
§6 Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.....	7
§7 Stillgelegte Anlagen	11
§8 Folgepflichten und Folgekosten.....	11
§9 Haftung.....	11
§10 Ausschließlichkeit, Kartellrechtliche Anmeldung.....	12
§11 Laufzeit, Kündigung	12
§12 Endschaftsbestimmungen	12
§13 Schlussbestimmungen.....	13

Präambel

Die Stadt Kirchheim unter Teck betreibt die Wasserversorgung als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb unter dem Namen " Stadtwerke Kirchheim unter Teck " zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen.

Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Kirchheim unter Teck einschließlich der dazugehörigen Ortsteile Jesingen, Nabern, Ötlingen und Lindorf mit Trinkwasser.

Die Vereinbarungspartner werden in Verfolgung dieses Ziels vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Wasserversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Wasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen.

2. Örtliche Wasserversorgungsanlagen:

a) Wasserversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Wasserversorgung dienen sowie

b) Wasserversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Wasserversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der Stadtwerke stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

- a) Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
 - b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie
 - c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,
- soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentliche Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Öffentliche Wasserversorgung:

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung im Sinne des §50 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) und des §44 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

§2

Konzessionsgebiet

(1) Diese Konzessionsvereinbarung gilt für das gesamte Stadtgebiet

(2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.

(3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Wasserkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

§3

Wasserversorgungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten

(1) Die Stadtwerke verpflichten sich,

1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser nach den Regeln der Wasserversorgungssatzung sicherzustellen,
2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,
3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
4. der Stadt die Daten zum Trinkwasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt,
5. die Wasserversorgungssatzung der Stadt einschließlich geregelter Gebührentatbestände öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Stadtwerke verpflichten sich, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser erforderlich ist.

§4

Wegenutzungsrecht

(1) Die Stadt räumt den Stadtwerken im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Wasserversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Wasserversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in Gehwegen verlegt werden.

- (2) Sonstige Grundstücke dürfen die Stadtwerke im Rahmen der durch § 8 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstückes als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 8 finden Anwendung.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Stadtwerke zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit tragen die Stadtwerke.
- (5) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der Stadtwerke einen entsprechenden Antrag, soweit dies erforderlich ist.
- (6) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/ oder errichteten Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§95 BGB).

§5

Konzessionsabgabe, Abrechnung, Kommunalrabatt

- (1) Die Stadt erhält von den Stadtwerken die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben (§ 2 KAEAnO).
Derzeit betragen diese:
 - a) 12 % der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen;
 - b) 1,5 % der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die Stadtwerke erfolgt für die Lieferung von Wasser aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz, durch das die Stadtwerke an Letztverbraucher liefern.

- (3) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung der Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig sind. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vereinbarungspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S.1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.
- (4) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.
- (5) Die Stadtwerke rechnen die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres zu übergeben. Die Stadtwerke haben der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können.
- (6) Die Stadtwerke zahlen vierteljährliche Abschläge in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden nicht verzinst.
- (7) Die Stadtwerke gewähren auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages gemäß den jeweils geltenden Regelungen der KAE oder nachfolgender preisrechtlicher Bestimmungen. Soweit die Stadt den Wasserverbrauch an Dritte weiterberechnet, wird kein Preisnachlass gewährt.

§6

Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Vereinbarungspartner werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Stadtwerke werden bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.

- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von den Stadtwerken beachtet (Grundsatz: Wasserleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Die Stadtwerke errichten die Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und halten diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie werden die Wasserversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei werden sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt werden sich die Stadtwerke mit der Stadt abstimmen.
- (4) Die Stadtwerke werden die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Veränderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen und/ oder technische Notwendigkeiten bei der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen werden die Stadtwerke die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder andere im Eigentum der Stadt stehende Flächen berührt werden. Diese Aufgabe kann auch an Dritte übertragen werden (z.B. beauftragter Tiefbauunternehmer). Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe

des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.

- (6) Die Stadt wird den Stadtwerken bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) Die Stadtwerke haben bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der Stadtwerke an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. *Verdichtungsprüfung nach DIN18134/2012-04, DIN 18299, DIN 18300 ZTVE-StB, RLW*) zu beachten. Die Stadtwerke verpflichten sich, die für die Stadtwerke tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der Stadtwerke besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, haben die Stadtwerke den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Stadtwerke die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik kann die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln verlangen, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von den Stadtwerken ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist nach VOB von 4 Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat. Die Stadtwerke haben die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die Stadtwerke zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. §637 BGB auf Kosten der Stadtwerke zu beseitigen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die Stadtwerke gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und den Stadtwerken gemeinsam verursachungsgerecht getragen. Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen haben die Stadtwerke die Abnahme zu veranlassen.
- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Wasserversorgungsanlagen bei den Stadtwerken. Die Stadtwerke sind verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
- (11) Die Stadtwerke führen ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (12) Soweit für den Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt den Stadtwerken auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
- (13) Die Vereinbarungspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte zur Errichtung entsprechend vorhandener Systeme gewähren. Eine Verpflichtung zur Errichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§7

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der Stadtwerke verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

§8

Folgepflicht und Folgekostentragung

- (1) Die Stadt kann eine Verlegung oder sonstige Änderung der Wasserversorgungsanlagen verlangen, sofern dies auf Grund einer im Verkehrsinteresse oder aus sonstigen Gründen erfolgenden Änderung des Straßenkörpers notwendig wird. Die Stadt wird die Stadtwerke über alle Maßnahmen, die eine Änderung nach Satz 1 zur Folge haben, rechtzeitig informieren und den Stadtwerken Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Die Stadtwerke tragen die Kosten der Verlegung oder sonstigen Änderung nach Abs. 1 (§ 10 lit. a A/KAE).
- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese Geldmittel zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 BauGB bleibt unberührt.
- (4) Werden Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter in Folge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt, ergeben sich hieraus keine Ansprüche der Stadtwerke gegen die Stadt.
- (5) Die Vereinbarungspartner werden dafür Sorge tragen, dass im Rahmen des rechtlich Möglichen Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.

§9 Haftung

- (1) Die Stadtwerke haften der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke entstehen. Die Stadtwerke werden die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit den Stadtwerken abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung und/ oder Belieferung mit Wasser.
- (2) Die Stadt haftet den Stadtwerken für Beschädigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen, soweit sie diese schuldhaft verursacht hat. Der Höhe nach wird die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§10 Ausschließlichkeit, Kartellrechtliche Anmeldung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich den Stadtwerken zu gestatten.
- (2) Die Stadtwerke nehmen auf ihre Kosten jegliche erforderlichen Anmeldungen bezüglich dieser Konzessionsvereinbarung bei der zuständigen Kartellbehörde vor, z.B. auch Vereinbarungsverlängerung, vorzeitige Beendigung des Vertrages oder Änderung der Ausschließlichkeitsabrede.

§11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet mit Ablauf des 31.12.2040.
- (2) Wird die Vereinbarung vorzeitig außerordentlich gekündigt, gelten alle Regelungen dieses Vertrags so lange fort, bis die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat und – sofern die Stadtwerke nicht der neue Konzessionsvertragspartner sind – der neue Konzessionsvertragspartner den Besitz an dem Wasserversorgungsnetz erlangt hat. Gleiches gilt, sofern bis zum Ablauf dieses Vertrages nicht ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde.

- (3) Sollte sich die Rechtsform der Stadtwerke ändern, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

§12

Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieser Vereinbarung haben die Stadtwerke gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt zu übertragen und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezügliche Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, haben die Stadtwerke der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß §1 Nr.2 zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (2) Die Stadt tritt an die Stelle der Stadtwerke in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
- (3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einem Dritten (Übernehmer) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der den Stadtwerken von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.
- (4) Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der Stadtwerke darstellen, werden die Stadtwerke und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Wasserversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. §95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die Stadtwerke werden diese Wasserversorgungsanlagen entsprechend §929 S.2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (5) Die Stadtwerke werden auf Kosten der Stadt zu Gunsten der Stadt beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, diese Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungspartner sich

darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in dieser Vereinbarung vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

- (2) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung unmöglich machen, ist jeder Vereinbarungspartner berechtigt, eine Änderung dieser Bestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (4) Die Stadtwerke sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.
- (5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (6) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieser Vereinbarung sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, tragen die Stadtwerke.
- (7) Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Vereinbarungspartner erhalten von dieser Vereinbarung und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Stadt
Kirchheim unter Teck, den

Stadtwerke
Kirchheim unter Teck, den

Dr.Pascal Bader
Oberbürgermeister

Martin Zimmert
. Geschäftsführer